



Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Felben - Wellhausen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	07.10.07_04	Datum:	06.10.2025
Gewässer ID / Abschnitt	Stelligraben / Nr. 07.10.07		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
<p><i>Abbildung 1: Foto Ortsbegehung Stelligrabenh</i></p>		<p><i>Abbildung 2: Foto Ortsbegehung Stelligrabenh</i></p>	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt erfasst den Stelligraben. Dieser verläuft durch das Wohngebiet. Teilweise Uferverbauungen		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	2.00 m		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	Abschnitt 07.10.07_01 dient als Referenzstrecke zur Bestimmung der natürlichen Sohlbreite. Im untersuchten Abschnitt wurden Breitenmessungen durchgeführt, wobei teilweise befestigte Uferbereiche festgestellt wurden. Die Analyse von Abschnitt _01 zeigt, dass der Stelligraben selbst in einem naturnahen Zustand eine Sohlbreite von lediglich 2,00 m aufweist. nGSB = 2.00		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0	-	
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5		
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraubbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	zutreffend
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken		-
Historische Dokumente		-
Hydraulischer, empirischer Methoden		-

B. Prüfung der Erhöhung der Gewässerraubbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Naturgefahren	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Für den vorliegenden Gewässerabschnitt bestehen keine Naturgefahren	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	-
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C. Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraubbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer ist über die angrenzenden Liegenschaften gut zugänglich.

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9.Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Natürliche Gerinnesohlenbreite: 2.00 m, $2.5 \times 2.00 + 7.00 = \mathbf{12.00 \text{ m}}$	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Nein	-